

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
„Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ und des GAP-
Strategieplans
(EIP-AGRI¹ Richtlinie – GAP-SP)
Erlass des MWL vom XX.XX.2026
Richtlinienentwurf vom 22.01.2026**

Bezug: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI-Richtlinie) vom 02.07.2016 (MBI. LSA, S.690), zuletzt geändert durch Erlass des MULE vom 20.09.2017 (MBI. LSA, S. 701)

1. Rechtsgrundlagen, Zweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 1468 vom 24. 5. 2024, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 1468 vom 24. 5. 2024, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21. 12. 2022, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L 2607 vom 23. 11. 2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments

¹ Agricultural European Innovation Partnership.

und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7. 9. 2022, S. 8), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/1962 der Kommission vom 18. 7. 2024 (ABl. L, vom 19. 7. 2024, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

- e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31. 1. 2022, S. 197), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/194 (ABl. L 194 vom 9. 1. 2024, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (GAP-SP), Förderperiode 2023 bis 2027,
- h) des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204), in der jeweils geltenden Fassung,
- i) des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 53), in der jeweils geltenden Fassung,
- j) des Gesetzes zur Durchführung der Interventionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie weiterer Interventionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erzeugnisse daraus in Sachsen-Anhalt (ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt - ELER-FG-LSA) vom 10. Januar 2024 (GVBl. LSA S. 8), in der jeweils geltenden Fassung,
- k) der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 374,375), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310), in der jeweils geltenden Fassung,
- l) der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die sektoralen Programme des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und für nicht flächen- und tierbezogene Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2023 bis 2027 im Land Sachsen-Anhalt (GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie – GAP-SP RRL) vom 16. Februar 2024 (MBl. LSA S. 154), in der jeweils geltenden Fassung,
- m) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

- n) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Union (EU) unter finanzieller Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt gewährt.

1.2 Zuwendungszweck

Ziel der „Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ ist die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovationen und die Verbesserung des Wissensaustauschs unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Art. 127 der Verordnung (EU) 2021/2115. Die Zusammenarbeit erfolgt in Operationellen Gruppen (OG). Durch die Zusammenarbeit in Operationellen Gruppen sollen Land- und Forstwirtschaft, Forschung, Beratung und Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors stärker verknüpft und Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Problemlösungsansätze bei umwelt- und klimarelevanten Problemstellungen effektiv angestoßen werden. Die geplante Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Praktiken in einem neuen geografischen oder Umweltkontext stützen.

Die Vorhaben leisten einen Beitrag zu dem EU-Querschnittsziel Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung und unterstützen die Verwirklichung der spezifischen Ziele der EU nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115.

Die EIP-Vorhaben sollen darüber hinaus einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der landwirtschaftlichen Praxis, der Wissenschaft und Forschung, der Beratung, der Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors sowie sonstigen Akteuren leisten.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben der Zusammenarbeit einer Operationellen Gruppe und Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist ein Mitglied der Operationellen Gruppe (Lead-Partner) in Form einer natürlichen oder juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Operationelle Gruppe muss aus mindestens drei voneinander unabhängigen Mitgliedern bestehen, von denen mindestens ein Mitglied ein Unternehmen der Primärproduktion der Land- oder Forstwirtschaft oder des Gartenbaus ist und am Projekt aktiv mit einem eigenen Arbeitspaket beteiligt ist.

4.1.1 Mitglieder einer Operationellen Gruppe können u. a. sein:

- a) land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Gartenbauunternehmen,
- b) Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Forstwirtschaft,
- c) Wissenschafts-, Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- d) Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen oder -einrichtungen,
- e) Verbände, Vereine, und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- f) sonstige Unternehmen oder
- g) natürliche Personen.

4.1.2 Folgende Unternehmen und Personen können nicht Mitglieder einer Operationellen Gruppe sein:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472,
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben und
- c) natürliche Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist.

4.2 Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung, im Land Sachsen-Anhalt haben. Eine Ausnahme bilden gemeinsame Projekte mit Partnern aus anderen Bundesländern/ EU-Mitgliedstaaten auf Basis entsprechender Vereinbarungen.

4.3 Die vorgesehenen Projekte müssen überwiegend im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Dies ist gewährleistet, wenn der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil des Projekts im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt wird.

Die Bewilligungsbehörde kann gemäß Art. 79 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 die Durchführung auch außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt genehmigen, sofern dies im Projektplan (siehe Nr. 4.5) durch die Operationelle Gruppe hinreichend begründet wird und die Ergebnisse im Land Sachsen-Anhalt verwendet werden können.

4.4 Die Mitglieder einer Operationellen Gruppe schließen einen Kooperationsvertrag, in dem ein Mitglied als hauptverantwortlicher Vorhabenträger (Lead-Partner) und Zuwendungsempfänger benannt wird. Im Vertrag haben die Mitglieder einer Operationellen Gruppe ihre Beziehungen zueinander einschließlich Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte zu regeln. Die internen Verfahren der Operationellen Gruppe stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte

gemäß Definition in der EU-Haushaltsordnung vermieden werden. In dem Kooperationsvertrag verpflichten sich alle Mitglieder, die Förderverpflichtungen unter Nummer 6.2 einzuhalten. Der Vertrag ist von allen Mitgliedern zu unterschreiben und muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

4.5 Jede operationelle EIP-Gruppe erstellt einen Plan für ein innovatives Projekt, das entwickelt oder durchgeführt werden soll.

4.6 Eine Unterstützung erfolgt nur für neue Formen der Zusammenarbeit einschließlich bestehender Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit.

5. Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Vollfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.4 Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.4.1 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Höhe der Zuwendung zum Zeitpunkt der Erstbewilligung mindestens 50 000 Euro betragen würde. Die Zuwendung ist auf maximal 500 000 Euro je Projekt begrenzt.

5.4.2 Eine Operationelle Gruppe darf nicht mehrere Projekte gleichzeitig umsetzen.

5.4.3 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investitionen innerhalb des Bewilligungszeitraums veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5.4.4 Werden die Investitionen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durch einen Steuerberater ermittelte Wertminderung (Abschreibung) im Zuwendungszeitraum ab dem Zeitpunkt der Anschaffung als förderfähig.

5.4.5 Direkt durch die Durchführung eines Innovationsvorhabens erzielte Einnahmen sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

5.4.6 Alle Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien werden auf Art. 40 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABl. EU 2022/L 327) gestützt, so dass sämtliche Vorgaben dieser Bestimmung einschließlich des Kapitels 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 vorrangig einzuhalten sind, wobei weiter einschränkende Voraussetzungen dieser Förderrichtlinien unberührt bleiben.

5.5 Förderfähige Ausgaben sind:

- a) Personalausgaben,
- b) indirekte Ausgaben, soweit diese nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln (z. B. über eine Grundfinanzierung) bezuschusst werden und entsprechend des dem Projekt zuzurechnenden Anteils; dazu gehören:
 - ba) Raumkosten, zum Beispiel Mietkosten und sämtliche Mietnebenkosten;
 - bb) Büroausstattung, zum Beispiel Kosten für Büroausstattung und-einrichtung;
 - bc) Büro- und Geschäftskosten, zum Beispiel Fachzeitschriften, Literatur, Büromaterial, Druck- und Kopierkosten, Porto, Telekommunikation, Fortbildungskosten;
 - bd) IT-Kosten, zum Beispiel Hardware, Standard-Software, Wartungs-/Reparaturkosten;
 - be) Kosten für Verbrauchs- und Betriebsstoffe, zum Beispiel Kraftstoffe für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Zusammenhang mit dem Projekt;
 - bf) allgemeine Verwaltungstätigkeiten, zum Beispiel Personalkosten für Buchhaltung, Geschäftsführung, Organisation;
 - bg) Reisekosten im Zusammenhang mit dem Projekt;
 - bh) Mitgliedsbeiträge und
 - bi) Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- c) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Sachausgaben für die Projektdurchführung (notwendiges Material, geringfügige Wirtschaftsgüter bis 800 Euro), die nicht unter b) aufgeführt sind,
- e) Ausgaben für projektbegleitende wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Analysen und Tests,
- f) Ausgaben für technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten erworbene Patente und Rechte sowie Lizenzgebühren,
- g) Entschädigungen für Produktionsausfälle bei landwirtschaftlichen Unternehmen der Primärproduktion sowie forstwirtschaftlichen Unternehmen, die diesen unmittelbar durch das Projekt entstanden sind und nachgewiesen werden. Dazu zählen beispielsweise Ausfallkosten für Grundstücke und landwirtschaftliche Nutzflächen, die im Projekt für Versuchszwecke zur Verfügung gestellt werden,
- h) Ausgaben für projektbedingte notwendige Nutzungskosten für Maschinen und Geräte bei land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Unternehmen der Primärproduktion,
- i) Miete und Leasing von neuen Maschinen oder Anlagen sowie unbeweglichen Vermögens einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen, soweit und solange sie für die Durchführung des Projekts genutzt werden,
- j) Investitionsausgaben nach Maßgabe von Nr. 5.4.3 und Nr. 5.4.4 für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Innovationsvorhaben entstehen, anteilig in Höhe des Abschreibungssatzes über die Projektlaufzeit ab dem Zeitpunkt der Anschaffung und
- k) Honorarausgaben. Hier sind sämtliche Aufwendungen mit dem Honorar abzugelten. Gesonderte Reisekostenerstattungen sind nicht zuwendungsfähig.

5.6 Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- a) reine Forschungsvorhaben und Projekte, die ausschließlich wissenschaftliche Arbeiten oder Studien umfassen,

- b) Ausgaben für Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme insbesondere durch andere EU-Fonds gefördert wurden oder werden,
- c) Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden,
- d) Kauf, Miete oder Leasing von Kraftfahrzeugen,
- e) Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten und Rechten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben,
- f) Geldbeschaffungskosten, Zinsen, Gebühren, Pachten, Grunderwerbsteuer, Ausgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Antrages und Abrechnung von Fördermitteln,
- g) Ersatzbeschaffungen sowie bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
- h) Kauf von gebrauchten Maschinen, Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen,
- i) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- j) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- k) unbare Eigenleistungen,
- l) Preisnachlässe, Skonti, Rabatte, Boni und dergleichen,
- m) Anmeldung von Patenten,
- n) Umsatzsteuer,
- o) Projekte, die sich ausschließlich auf die Übertragung von bereits existierenden Innovationen beziehen, ohne dass ein Anpassungsbedarf auf spezifische Bedingungen in Sachsen-Anhalt erkennbar ist und
- p) Projekte, deren vordergründiger Zweck die Fortführung bereits abgeschlossener Projekte darstellt, ohne erneute innovative Zielstellung.

5.7 Art der Zahlungen

Die Personalausgaben nach Nr. 5.5 Buchst. a) werden in Form von Einheitskosten gemäß Nr. 5.7.1 gewährt.

Die übrigen förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5.5 Buchst. b) bis einschließlich Buchst. k) werden entweder in Form einer Teilpauschalierung gemäß Nr. 5.7.2 oder in Form einer Pauschalierung nach Nr. 5.7.3 ermittelt. Hinsichtlich der Form hat der Zuwendungsempfänger ein Wahlrecht, das bei Antragstellung auszuüben ist. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Pauschalierungsform anhand des Kosten- und Finanzierungsplans und ggf. weiterer, durch die Bewilligungsbehörde anzufordernde Unterlagen.

Die mit der Erstbewilligung festgelegte Pauschalierungsform ist für das gesamte Projekt verbindlich.

5.7.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben nach Nr. 5.5 Buchst. a) werden nach Maßgabe des Art. 83 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2021/2115 als Einheitskosten gefördert. Die Bemessung erfolgt nach Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses unter Verwendung der jeweils aktualisierten Beträge.

5.7.2 Wahl einer Teilpauschalfinanzierung von 15 v. H. der förderfähigen Personalausgaben und Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten

(a) Pauschalbeträge

Die indirekten Ausgaben nach Nr. 5.5 Buchst. b) werden auf Grundlage eines Pauschalsatzes nach Maßgabe des Art. 83 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit Art. 54 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2021/1060 ermittelt. Der Pauschalsatz beträgt hierbei 15 v. H. der förderfähigen Personalausgaben nach Nr. 5.7.1.

(b) Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben

Die förderfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.5 Buchst. c) bis einschließlich Buchst. k) sind in den Auszahlungsanträgen entsprechend ihrer tatsächlich entstandenen Höhe nachzuweisen.

5.7.3 Wahl einer Pauschalfinanzierung von 40 v. H. der förderfähigen Personalausgaben

Nach Maßgabe des Art. 83 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird für alle übrigen förderfähigen Ausgaben des Vorhabens eine Pauschalfinanzierung von 40 v. H. der förderfähigen Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals anerkannt. Über die Pauschale sind die übrigen projektbezogenen Ausgaben gemäß Nr. 5.5 Buchst. b) bis einschließlich Buchst. k) abgedeckt.

6. Weitere Zuwendungsbestimmungen

6.1 Projektzeitraum

Der Projektzeitraum beginnt frühestens am 1. Januar 2027 und endet spätestens am 31. Dezember 2028. Projektverlängerungen und Erhöhung der Zuwendung bis maximal 500 000 Euro können in begründeten Fällen auf gesonderten Antrag bewilligt werden.

6.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

6.2.1 Einhaltung der ANBest-GAP

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP, Anlage 1 zu Nummer 6.2 GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie) einzuhalten. Die ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) findet keine Anwendung.

6.2.2 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger hat die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit gemäß Anhang III Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 einzuhalten. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gemäß den Gestaltungsleitlinien für die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans im Land Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2023-2027 (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2023-bis-2027-eler/kommunikation-und-sichtbarkeit>) mitzuteilen.

6.2.3 Kontrollen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der EU und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretungsrecht der Projektflächen, Grundstücke, baulichen Anlagen und Gebäude, einschließlich der Wohn und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich geförderte Gegenstände in diesen befinden.

Er ist verpflichtet, gegenüber den am Projekt teilnehmenden übrigen Mitgliedern der Operationellen Gruppe ein Prüfungsrecht der vorgenannten Behörden und Rechnungshöfe auszubedingen sowie

der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Rückforderungsansprüche gegen die am Projekt teilnehmenden übrigen Mitgliedern der Operationellen Gruppe abzutreten.

6.2.4 Mitteilungspflicht bei Änderungen

Die Änderung des Zuwendungsempfängers (Lead-Partner) ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Austritt von Mitgliedern aus der Operationellen Gruppe und die Aufnahme von Mitgliedern in die Operationelle Gruppe sowie erhebliche Änderungen, Anpassungen und zeitliche Verschiebungen von Arbeitsplänen sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

6.2.5 Abbruch des Vorhabens, Innovationsrisiko

Ein Abbruch des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde durch den Zuwendungsempfänger innerhalb von 15 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die bis zum Abbruch erzielten Projektergebnisse zu dokumentieren und zu bewerten. Er übersendet der Bewilligungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach dem Projektabbruch einen schriftlichen Bericht, der eine plausible fachliche Begründung für den Abbruch des Vorhabens beinhaltet.

Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs eines Vorhabens können die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs durchgeführten und begonnenen Teilschritte des Projekts in Abweichung zu Nr. 2 der ANBest-GAP förderfähig sein. Über eine Rückforderung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das mit dem Vorhaben verbundene Innovationsrisiko (z. B. nur eingeschränkte oder fehlende Funktionsfähigkeit der Innovation) und der daraus resultierende Abbruch des Vorhabens stellen grundsätzlich keinen Verstoß dar.

6.2.6 Jährlicher Sachbericht sowie Abschlussbericht, Veröffentlichungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich einen Sachbericht über die Tätigkeit der Operationellen Gruppe und den Stand des Innovationsprojektes und die Erfüllung der Meilensteine bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Des Weiteren dokumentiert und bewertet der Zuwendungsempfänger nach Umsetzung des Innovationsprojektes die Ergebnisse in einem Abschlussbericht, der ebenfalls bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

Diese Ergebnisse und mindestens eine Zusammenfassung der Projektergebnisse werden durch den Zuwendungsempfänger über das EIP-Netzwerk bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor der Abschlusszahlung veröffentlicht.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44

LHO soweit nicht in der GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie oder in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP) sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Die Zweckbindungsfristen für materielle Investitionen bestehen für den Projektzeitraum.

7.2 Antrags- und Auswahlverfahren

Es wird ein zweistufiges Antragsverfahren durchgeführt:

Stufe 1:

Potenzielle Antragsteller werden im Rahmen der ersten Stufe des Auswahlverfahrens aufgerufen, eine Projektskizze innerhalb eines von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Zeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Das geplante Vorhaben muss Potential für Innovationen haben oder innovative Lösungsansätze zeigen, die Bedeutung für die Praxis haben und sich auf das interaktive Innovationsmodell gemäß Art. 127 Abs. 3 Buchst. a), b) und c) der Verordnung (EU) 2021/2115 stützen. Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann thematische Schwerpunkte festlegen.

Ein Fachausschuss, der bei der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium eingerichtet wird, bewertet die Projektskizzen und beurteilt den Innovationsgehalt der Vorhaben. Die Antragsteller werden über den Beschluss des Fachausschusses informiert.

Stufe 2:

Die Antragsteller, die einen positiven Beschluss des Fachausschusses erhalten haben, reichen innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Frist einen Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ein. Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke gewährt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde bewertet die Antragsunterlagen anhand der von der EU-Verwaltungsbehörde ELER festgelegten Vorhabenauswahlkriterien mittels eines Punktesystems und erstellt ein Ranking der beantragten Projekte.

7.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd. Die Bewilligungsbehörde ist für die Auswahl der Vorhaben (Stufen 1 und 2 des Auswahlverfahrens gemäß Nr. 7.2), die Annahme, Prüfung, Bewilligung und Ablehnung der Anträge auf Förderung und Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Zuwendung zuständig.

Die Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Rankings der Stufe 2 des Antragsverfahrens sowie bei Vollständigkeit der notwendigen Unterlagen bewilligt.

7.4 Auszahlungsanträge

Auszahlungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Teilauszahlungen sind bis zu vier Mal jährlich zulässig.

Zuwendungsfähig gemäß Ziffer 2.4.2. b) sind die im Original durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben, abzüglich Rabatte und Skonti. Rechnungsadressat muss der Zuwendungsempfänger sein. Die Rechnungen müssen eindeutig dem Vorhaben zuordenbar sein.

Rechnungen und andere Belege, die ausschließlich in elektronischer Form übersendet werden, gelten dabei als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktion als Nachweis anerkannt werden kann. Die Übereinstimmung der Reproduktion mit den digitalen Originalen hat der Zuwendungsempfänger jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Nach Prüfung des Auszahlungsantrages ermittelt die Bewilligungsbehörde die zuwendungsfähigen Ausgaben, veranlasst die Auszahlung und übermittelt dem Zuwendungsempfänger eine Auszahlungsmitteilung. Die eingereichten Originalbelege werden zurückgegeben.

Da alle Auszahlungsanträge - sowohl bei Abrechnung tatsächlich entstandener Kosten als auch bei Nutzung der Pauschalen - vor der Auszahlung einer vollständigen Verwaltungskontrolle unterzogen werden, die zum Schlusszahlungsantrag auch die Kontrolle der Zielerreichung oder die Sicherstellung des Zuwendungszweckes umfasst, werden die Verwaltungskontrollen im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit dem letzten Zahlungsantrag einen Abschlussbericht vorzulegen.

7.5 Aufbewahrungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Originalbelege und die förderrelevanten Unterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern die Bestimmungen für staatliche Beihilfen dem nicht entgegenstehen. Die Aufbewahrungsfrist endet mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Endauszahlung an den Zuwendungsempfänger. Längere sich aus dem nationalen Recht ergebende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt. Im Rahmen einer Überprüfung ist auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 Buchst. f) DSGVO) werden von der Bewilligungsbehörde wahrgenommen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10.1 Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs erlass außer Kraft.

10.2 Dieser Erlass tritt am 31.12.2029 außer Kraft.

An

das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

ENTWURF